
Vorstoss-Nr: 081-2011
Vorstossart: **Interpellation**
Eingereicht am: 25.03.2011
Eingereicht von: Guggisberg (Kirchlindach, SVP) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 0
Dringlichkeit:
Datum Beantwortung: 21.09.2011
RRB-Nr: 1627/2011
Direktion: POM

Kommen gleichgültige Schuldner von Bussen und Geldstrafen im Kanton Bern ungeschoren davon?

Seit Inkrafttreten des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs am 1. Januar 2007 tritt an die Stelle einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe, soweit sie durch den oder die Verurteilten nicht bezahlt wird und auf dem Betreibungsweg uneinbringlich ist. Kann der Schuldner die Geldstrafe nicht bezahlen, weil sich ohne sein Verschulden die für die Bemessung massgebenden Verhältnisse seit dem Urteil erheblich verschlechtert haben, so kann er dem Gericht beantragen, den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe zu sistieren und stattdessen die Zahlungsfrist zu verlängern, den Tagessatz herabzusetzen oder gemeinnützige Arbeit anzuordnen (Art. 36 StGB).

Nun soll es mehrfach vorgekommen sein, dass Bussen bzw. Geldstrafen bei gleichgültigen oder nicht zahlungswilligen Schuldnern weder eingetrieben noch in eine Ersatzfreiheitsstrafe oder in gemeinnützige Arbeit umgewandelt wurden, bis sie verjährten.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Wie viele Bussen bzw. Geldstrafen wurden seit dem 1. Januar 2007 jährlich anstandslos bezahlt, erfolgreich eingetrieben oder in gemeinnützige Arbeit bzw. Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt (absolut und prozentual)?
2. Wie sieht die Tendenz zu vorher aus?
3. Wie oft kam es seit dem 1. Januar 2007 vor, dass Bussen oder Geldstrafen infolge Verjährung nicht mehr eingetrieben bzw. nicht mehr in gemeinnützige Arbeit oder eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt werden konnten?
4. Bei wie vielen Schuldnern war dies mehrfach der Fall? Wie häufig?
5. In welchem Alter waren die betreffenden Schuldner?
6. Auf welche Gesamtsummen beliefen sich die Einnahmeausfälle für den Kanton Bern jährlich?
7. Wie häufig wurden seit dem 1. Januar 2007 in gemeinnützige Arbeit oder Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelte Bussen bzw. Geldstrafen nicht vollzogen?
8. Warum nicht?
9. In welchem Alter waren die betreffenden Schuldner?
10. Sieht der Regierungsrat Probleme beim Vollzug von Art. 36 StGB? Wenn ja, welche?



Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat weist vorab darauf hin, dass mit der Umsetzung der Reform der dezentralen Verwaltung per 1. Januar 2010 die Zuständigkeit für das Aufgebot zum Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen und für das nachträgliche Inkasso von Geldstrafen und Bussen, geändert hat. Bis 31. Dezember 2009 waren die 26 Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter zuständig für das Aufgebot von Personen, die zu einer unbedingten Strafe bis zu zwölf Monaten verurteilt worden waren (inkl. Ersatzfreiheitsstrafen). Auftrag und Inkasso für die Ersatzfreiheitsstrafe (EFS) oblagen der Dienststelle Busseninkasso (BUI) des Amtes für Betriebswirtschaft und Aufsicht (ABA) der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK).

Das ABA resp. die BUI ist für das Inkasso der durch die Bernischen Gerichte ausgefallenen Bussen- und Geldstrafenurteile zuständig. Soweit die Forderungen nicht im ordentlichen Verfahren (Urteil, Zahlungsaufforderung, Mahnung) eingebracht werden können, wird das rechtliche Inkasso entsprechend den Möglichkeiten des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) eingeleitet. Für das rechtliche Inkasso ist im Kanton Bern die Steuerverwaltung zuständig. Wenn eine verurteilte Person die Geldstrafe weiterhin nicht bezahlt und die Geldstrafe auf dem Weg der Betreibung uneinbringlich ist, tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe (Strafgesetzbuch, SR 311, Art. 36). Im Kanton Bern ist das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung (FB) der Polizei- und Militärdirektion (POM) für den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen (EFS) zuständig. Der Vollzug derartiger EFS erfolgt zum überwiegenden Teil in den Gefängnissen des Kantons Bern (Biel, Bern, Thun, Fraubrunnen und Moutier). Die EFS entfällt, wenn die Geldstrafe oder Busse nachträglich doch noch bezahlt wird.

Die Bestimmung exakter Zahlungssummen je Zahlungsart und in verschiedenen Vollzugsstadien hat sich trotz erheblicher Recherchen als schwierig erwiesen. Dies rührt u.a. daher, dass verurteilte Personen letztendlich geschuldete Bussen und Geldstrafen an verschiedene Amtsstellen bezahlt haben, so u.a. an:

- Die Regierungsstatthalterämter (nach einem Aufgebot zum Strafantritt)
- An die Dienststelle BUI (nach Mahnung)
- An die Inkassostelle der kantonalen Steuerverwaltung (nach Anhebung der Betreibung)
- An das Amt FB (beim Antritt für den Vollzug resp. nach Beginn des Vollzuges für Restsummen)

Die Differenzierung wird auch durch den Umstand erschwert, dass innerhalb einer Rechnung z.T. sowohl Geldstrafen, Bussen, Gebühren und Auslagen nach AT StGB, als auch reine Gebühren in Rechnung gestellt werden. Zusätzlich sind die Daten zum Teil nicht nach den Kriterien/den Fragestellungen des Interpellanten erhoben worden. Erhebungen sind zum Teil zwar summenmässig, nicht jedoch nach Anzahl Fällen erfolgt. In Teilen wird zudem unter "einem Fall" eine Person oder eben ein Urteil verstanden und ausgewiesen. Mit dem Finanzinformationssystem (FIS) können zwar offene Debitoren, nicht jedoch Zahlungen erfasst werden. Eine Unterscheidung zwischen rechtlichem Inkasso und vorrechtlichem Inkasso kennt der FIS-Report nicht. Eine nachträgliche detaillierte Erhebung hätte einen aus Sicht des Regierungsrates unverhältnismässigen Aufwand verursacht.

Auf die gestellten Fragen antwortet der Regierungsrat gestützt auf die durchgeführten Erhebungen und aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten wie folgt:

Zu Frage 1:

Erhebungen der DS BUI	2007	2008	2009	2010
Anzahl ausgestellte Rechnungen BUI	-	73'086	76'142	72'697
Daraus EFS	-	-	21'762	19'007
Anteil EFS in %	-	-	29	26
Einnahmen in CHF nach Antrag auf EFS	-	182'410	768'102	2'462'175
Volumen der Geldstrafen in CHF ¹⁾	576'445	1'580'200	1'775'287	1'838'610
Anteil der innerhalb eines Jahres erledigten Fälle (Vorrechtliches Inkasso, rechtliches Inkasso und EFS/GA innerhalb des gleichen Jahres, sofern Vollzug EFS/GA innerhalb des gleichen Jahres möglich ist)	48,1%	50,6%	46,9%	44,7%

Quelle: Erhebungen und Hochrechnungen BUI

¹⁾ Gesamtvolumen (Geldstrafen, Bussen, Gebühren und Auslagen) CHF 29 Mio., Geldstrafen: 6.25%

In der Zeit vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2011 sind beim Amt FB respektive bei der Abteilung für Straf- und Massnahmenvollzug (ASMV) gesamthaft 19'177 Bussen/Geldstrafen aus verschiedenen Jahren, welche in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt worden waren, nachträglich noch bezahlt worden. Eine detaillierte Erhebung, ob die nachträglichen Zahlen vor oder bei einem Strafantritt oder gar danach erfolgten, existiert nicht.

Zu Frage 2:

Das vorhandene Zahlenmaterial genügt nicht, um eine Tendenz ableiten zu können.

Zu den Fragen 3 bis 5:

Es gibt keine solchen Fälle. Von Seiten der BUI wurde für alle Fälle entweder rechtzeitig das Inkasso angehoben, oder aber der ASMV zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe übergeben.

Zu Frage 6:

Vgl. Antwort zur Frage 3. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass auch bei einer Ersatzfreiheitsstrafe – gemessen am ursprünglichen auf Busse oder Geldstrafe lautenden Urteil – eine Art "nicht realisierte Einnahme" resultiert.

Zu Frage 7:

Für Urteile aus der Zeit vom 1.1.2007 bis 31.12.2010 wurden ab Ende 2008 eine Zahl von 35'046 Ersatzfreiheitsstrafen bei der ASMV erfasst. Davon wurden im Jahr 2010 2'271 mit dem Status "verjährt" gekennzeichnet.

Zu Frage 8:

Hauptgrund für die rund 2'200 nicht vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen ist die Vollstreckungsverjährung.

Gründe für die Vollstreckungsverjährung sind:

- Tod der verurteilten Person
- Hafterstehungsunfähigkeit der Person (Krankheit, Gebrechen usw.)
- Keine Anhaltung resp. Verhaftung trotz Ausschreibung
- Wohnsitz im Ausland oder Wegzug ins Ausland

zu kurze Vollzugsfrist nach Eingang des vollstreckbaren Urteils
Ausschöpfung der Möglichkeiten nach Art. 36 Abs. 3 StGB durch die verurteilte Person (also z.B. Gesuche an das Gericht um Zahlungsaufschub, um Bussen- resp. Geldstrafenherabsetzung, Anträge auf Umwandlung in gemeinnützige Arbeit (GA), Einlage von Rechtsmitteln).

Über die Gründe für den Eintritt der Vollstreckungsverjährung wird keine Statistik geführt.

Zu Frage 9:

Die genannten Fälle betrafen Personen im Alter von 21 bis 79 Jahren. Eine Erhebung in Altersgruppen erfolgte nicht.

Zu Frage 10:

Ja. Verurteilten Personen ist es mittels Anträgen an das urteilende Gericht möglich, den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe derart zu verzögern, dass der ASMV nach dem Vorliegen eines vollstreckbaren Urteils nicht mehr genügend Zeit zur Vollstreckung verbleibt. Wenn die verurteilte Person sich danach zum Beispiel noch durch das Nichtanmelden in einer neuen Wohnsitzgemeinde über längere Zeit einem ordentlichen Zugriff entzieht, und zur Anhaltung resp. Verhaftung durch die Polizei ausgeschrieben werden muss, kann es durchaus zum Eintritt der absoluten Vollstreckungsverjährung für derartige Fälle kommen. Der Unterbruch der Verjährung bei vorgenommenen Akten der Eintreibung der Busse, Pfändungshandlungen, Umwandlung der Busse in eine EFS nach altem Recht ist dahingefallen (vgl. Kommentar zu Art. 99 StGB Abs. 2 in Donatsch, 2006, Seite 161¹).

Der Regierungsrat gelangt gesamthaft zur Auffassung, dass alle an den Verfahren beteiligten Amtsstellen erhebliche Anstrengungen zum Vollzug der durch Bernische Gerichte ausgefallenen Urteile für Ersatzfreiheitsstrafen unternehmen. Trotzdem kann es aus den geschilderten Gründen dazu kommen, dass letztendlich ein Teil der Urteile nicht vollzogen werden kann.

Die Finanzkontrolle des Kantons Bern hat die direktionsübergreifende Optimierung der Schnittstellen und Arbeitsprozesse im Busseninkasso des Kantons Bern empfohlen. Eine entsprechende Arbeitsgruppe mit Mitgliedern aus der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, der Justizleitung, der Finanzdirektion und der Polizei- und Militärdirektion existiert bereits.

An den Grossen Rat

¹ Donatsch (Hrsg), Flachsmann, Hug, Maurer und Weder (2006): Kommentar StGB. 17. überarbeitete Auflage. Orell Füssli Verlag, Zürich. Seite 161